

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall bis spätestens 4. November 2016 an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Stadtgemeinde:

6300 Wörgl

Postleitzahl

Bahnhofstraße 15

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl am 4. Dezember 2016 wird gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Hotel Schachtnerhof	Salzburger Straße 6	5 m
GH Wildschönauer Bahnhof	Innsbrucker Straße 6	5 m
Kindergarten Mitterhofer-Weg	P. Mitterhofer-Weg 20	5 m
Hotel Alte Post	Andreas Hofer-Platz 2	5 m
Volkshaus - GH Bruckner-Stüberl	Anton Bruckner-Straße 10	5 m
Seniorenheim I - Besprechungszimmer	Fritz Atzl-Straße 10	5 m
Stadtamt Wörgl	Bahnhofstraße 15	5 m
Fa. Morandell	Wörgler Boden 13 - 15	5 m
Neue Mittelschule 2	Dr. Franz Stumpf-Straße 2	5 m
Seniorenheim - Therapieraum	Fritz Atzl-Straße 10	5 m (Wahlzeit: 8:00 bis 12:00 Uhr)

Bei der Bundespräsidentenwahl können Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von 07:00 bis 14:00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen oder Wähler, durch Anschlag oder Ver-teilen von Wahlaufrufen und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am 19.10.2016

abgenommen am

Die Bürgermeisterin / Für die Bürgermeisterin:

Riedl

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

